

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe
Stettiner Str. 30
25746 Heide

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Krasemann
Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:
LD7-18.21/21.062

Kiel, 01.09.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herrn [REDACTED]. Der Petent teilte mir mit, dass er am 03.07.2021 per E-Mail über Fragdenstaat.de bei Ihnen die Betriebserlaubnis von 2014 bis 2019 des Kinderhauses Wiedenloh und die öffentlich-rechtlichen Verträge dazu nach dem IZG-SH beantragt habe. Am 30.07.2021 haben Sie dem Petenten die öffentlich-rechtlichen Verträge zukommen lassen. Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wurden mit Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse versagt. Bzgl. der Betriebserlaubnis verwiesen Sie auf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Auch bemängelt der Petent das Fehlen der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung vom 02.09.2014.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass bei einem auch teilweise ablehnenden Bescheid nach § 6 IZG-SH entsprechende Formvorschriften einzuhalten sind, die unter anderem Hinweise zu Rechtsschutzmöglichkeiten beinhalten müssen.

Bzgl. des Verweises auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die überwiegenden schutzwürdigen privaten Interessen ist die Begründung nur sehr pauschal und ohne Subsumtion auf die Voraussetzungen des § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH erfolgt. Auch ist Ihrer Begründung nicht zu entnehmen, ob die private Stelle um Zustimmung zu der Weitergabe der Informationen ersucht wurde, wie es die Norm fordert.

Bzgl. des Verweises auf das Ministerium ist unklar, ob die gewünschten Unterlagen tatsächlich nicht bei Ihnen vorhanden sind, oder ob der Verweis nur zuständigkeitshalber erfolgt. Nicht vorhandene Unterlagen müssen nicht beschafft werden, jedoch sollte nach § 4 Abs. 3 IZG-SH der Antrag dann entsprechend weitergeleitet werden. Sofern die Unterlagen bei Ihnen jedoch vorhanden sind, so besteht ein entsprechender Informationsanspruch, sofern keiner der Ausschlussgründe in §§ 9 und 10 IZG-SH einschlägig ist.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **24.09.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Henry Krasemann